

## S A T Z U N G

### über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Kerpen (Marktstandgebührenordnung) vom 05.06.1996 unter Berücksichtigung der Änderung vom 10.04.2003

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Marktordnung werden Gebühren nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

#### § 2 Gebühren

Die Gebühren betragen

- a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte, der Trödelmärkte und der Weihnachtsmärkte 2,00 € je laufenden Meter einschließlich Energiekosten
- b) aus Anlass von Veranstaltungen wie Schützenfeste, Kirmessen, Jahrmärkte, usw. für die Dauer der Veranstaltung

<b>1</b>	<b><u>Fahrgeschäfte:</u></b>	
1.1	Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel	61,-- Euro
1.2	Kinderschaukel	51,-- Euro
1.3	Kinderkarussell, Fliegerkarussell, Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen	61,-- Euro
1.4	Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn, Teufelskutsche, Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte	184,-- Euro
1.5	Raupenbahn, Raketenbahn, Berg und Talbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel und ähnliche Rundfahrgeschäfte	184,-- Euro
1.6	Ponybahn	41,-- Euro
<b>2</b>	<b><u>Schaubuden:</u></b>	
2.1	Box- und sonstige Schaubuden	41,-- Euro
2.2	Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen	21,-- Euro
2.3	Schießhallen, Unterhaltungsautomaten bis 8 m Verkaufsfront	61,-- Euro
	über 8 m Verkaufsfront	82,-- Euro
<b>3</b>	<b><u>Verlosungs- und Auspielungsgeschäfte:</u></b>	
3.1	Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen-, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnl. Geschäfte bis 8 m Verkaufsfront	41,-- Euro
	über 8 m Verkaufsfront	61,-- Euro

<b>4</b>	<b><u>Verkaufsgeschäfte:</u></b>	
4.1	Zucker-, Back, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren bis 8 m Verkaufsfront über 8 m Verkaufsfront	41,-- Euro 61,-- Euro
4.2	Verkaufneuheiten aller Art	82,-- Euro
4.3	Getränkewagen, -pavillons	102,-- Euro
4.4	Imbisswagen, Imbissstände	123,-- Euro
<b>5</b>	<b><u>Zelte:</u></b>	
5.1	Festzelte	82,-- Euro
5.2	Zirkuszelte, einmastig	41,-- Euro
5.3	Zirkuszelte, zweimastig	61,-- Euro
5.4	Zirkuszelte, viermastig	82,-- Euro

### **§ 3 Gebührenschildner, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes. Wird der Standplatz nur zu einem Teil oder zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Gebührenschildner ist derjenige, der den Standplatz belegt.

(3) Die Gebühr ist sofort fällig. Sie ist an die Stadtkasse Kerpen oder an einen Beauftragten der Stadtkasse zu entrichten.

(4) Der Gebührenschildner kann die Gebührenforderung nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, zuletzt geändert am 15.12.1993, SGV NW 2010 beigetrieben.

### **§ 4 Gebührenerlass**

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Kerpen (Marktstandsgebührenordnung) vom 07.04.1977 außer Kraft.